



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 27 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Mittwoch, 30. Okt. 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre Vom 27. September 2013	4
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 27. September 2013	6
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach Vom 27. September 2013	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik Vom 01. Oktober 2013	8
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen Vom 01. Oktober 2013	11
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie Vom 01. Oktober 2013	14
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie Vom 01. Oktober 2013	16
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 01. Oktober 2013	18
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Philosophie/Ethik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01. Oktober 2013	20
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Ethik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01. Oktober 2013	21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) Vom 01. Oktober 2013	22
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) Vom 01. Oktober 2013	23
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) Vom 7. Oktober 2013	24
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) Vom 21. Oktober 2013	25
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	26
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) Vom 21. Oktober 2013	27
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013	28
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik Vom 21. Oktober 2013	30
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013	34
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	36
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	38
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) Vom 21. Oktober 2013	41
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	42

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	43
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) Vom 21. Oktober 2013	44
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) Vom 21. Oktober 2013	46
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media Vom 21. Oktober 2013	47
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) Vom 21. Oktober 2013	49
Ordnung zur Änderung der Anlage BEd Englisch/ Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 21. Oktober 2013	50
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 21. Oktober 2013	51
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	52
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	53
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	54
Ordnung zur Änderung des Anhangs Französisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Oktober 2013	55
Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Oktober 2013	56
Ordnung zur Änderung des Anhangs Spanisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Oktober 2013	57
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	58
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	59
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	60
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) Vom 28. Oktober 2013	61
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) Vom 28. Oktober 2013	62
Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 28. Oktober 2013	63
Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 28. Oktober 2013	64
Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 28. Oktober 2013	65
Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 28. Oktober 2013	66
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 28. Oktober 2013	67

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.21 vom 18. Januar 2013, S. 24f.), wird wie folgt geändert:

- 01. In § 11 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:** „Studierende, die innerhalb der Universität Trier aus einem anderen Studiengang in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre wechseln, studieren noch nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch anrechenbare Teilleistungen ausstehen. Wenn die noch ausstehenden Teilleistungen erbracht sind, können sie auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“
- 02. In § 11 wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:** „Ein Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung ist nicht möglich, wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch Teilleistungen ausstehen.“
- 03. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:** „Prüfungen nach der Fachprü-

fungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/ Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), können letztmals im Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden.“

- 04. § 6 Abs. 4** wird im zweiten Satz der Ausdruck „innerhalb der Regelstudienzeit“ ersetzt durch „bis einschließlich zum neunten Fachsemester“
- 05. In Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6)** wird folgende Ergänzung zu den Wahlfächern „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch“ und „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch“ in allen drei Studiengängen hinzugefügt: „**Die Wahlfächer der FFA werden letztmalig im Wintersemester 2014/2015 angeboten. Prüfungen zu den Wahlfächern der FFA finden demnach letztmalig im Sommersemester 2015 statt.“
- 06. In Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf (zu § 4, Abs. 1)** wird das in der Tabelle „Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften“ angegebene Angebot „Soziologie für WiSo-Integration“

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Kommunikation und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Arbeit und Sozialpol.“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Markt und Organisation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Strukturen und Kulturen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

folgendermaßen ersetzt:

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Angebot Soziologie für WiSo-Integration: „Quantitative Sozialstrukturanalyse“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II, Quantitative emp. Sozialforschung	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration: „Arbeit und Markt“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration: „Kultur und Kommunikation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration: „Wirtschaft und Gesellschaft“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration: „Soziologische Theorien und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

07. In Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf (zu § 4, Abs. 1) wird in den Zeilen 14b, 15b und 16b für die Pflichtmodule „Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie I bis III“, sowie in der Tabelle „Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften“ in den Zeilen 1 bis 3 für die Wahlpflichtmodule „Spezialisierung im Studiengang Sozialwissenschaften (I) Kommunikation und Wissen, (II) Arbeit und Sozialpolitik und (III) Markt und Organisation“ in der Spalte „Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ „Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. September 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung der Universität
Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Economics
and Finance**

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Änderungsordnung

hat der Präsident mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10f.) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B wird der Eintrag im Modulplan zu Modul 5 „Wissenschaftliches Arbeiten (Economics and Finance)“, Spalte „Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen“, wie folgt geändert:

prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder

Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 27. September 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung der Universität
Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre Hauptfach
und Nebenfach**

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach beschlossen.

Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14f.) wird wie folgt geändert:

Im Anhang I B wird der Eintrag im Modulplan zu Modul 3 „Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach)“, Spalte „Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen“, wie folgt geändert:

prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder

Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 27. September 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs I an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I der Universität Trier den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik wird als 1-Fach-(Kernfach) und Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach-Studiengänge an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Studiengängen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums er-

forderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im 1-Fach-Studiengang 62 SWS, im Nebenfach-Studiengang 24 SWS.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Bei dem im 1-Fach-Studiengang abzuleistenden Praktikum obliegt die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.
- (4) Das Modul V ist das Exportmodul für Studierende anderer Fächer.
- (5) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen

Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.
- (4) Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung des Portfolios steht der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kollo-

quium(mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik im 1-Fach(Kernfach) oder Nebenfach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Kernfach) vom 13.01.2009 (Staatsanzei-

ger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 215) (im folgenden Bachelor-PO-Kernfach-alt) bzw. nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Nebenfach) vom 13.1.2009 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 218) (im folgenden Bachelor-PO-Nebenfach-alt). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Bachelor-PO-Nebenfach-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2017/2018 nach der Bachelor-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Bachelor-PO-Nebenfach-alt ablegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

„keine“

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Im 1-Fach-Studiengang
Gesamtumfang: 62 SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS

Im Nebenfach-Studiengang
Gesamtumfang: 24 SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Allgemeine Pädagogik: Einführung in Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul II Sozialpädagogik: Rechts-, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Sozialpädagogik	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul III Organisationspädagogik: Grundbegriffe und Geschichte pädagogischer Organisationen	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul IV Methoden: Methoden der empirischen Sozialforschung	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul V Allgemeine Pädagogik: Theorien der Kultur und des Sozialen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul VI Sozialpädagogik: Geschichte, Theorien und Themen sozialpädagogischer Professionskulturen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul VII Sozialpädagogik: Handlungsformen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	3.-4. Semester	4	10	Keine	Portfolio-Prüfung
Modul VIII Sozialpädagogik: AdressatInnen der Sozialpädagogik	3.-4. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul IX Organisationspädagogik: Organisationstheorien und pädagogische Institutionenlehre	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul X Sozialpädagogik: Sozialpädagogik der Übergänge	5.-6. Semester	4	10	Keine	Portfolio-Prüfung
Modul XI Allgemeine/ Organisationspädagogik: Organisierte und symbolische Praktiken von Bildung, Hilfe und Beruflichkeit	5.-6. Semester	8	20	Keine	Hausarbeit oder Portfolio-Prüfung
Modul XII: Kultur- und Wissenssoziologie/Gender Studies	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) oder Hausarbeit oder Portfolio-Prüfung oder mündliche Prüfung
Importmodul Psychologie	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Importmodul Soziologie	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Praktikum	3.-5. Semester	2	15	Keine	Praktikumsbericht unbenotet
Modul Bachelorarbeit	6. Semester		12 + 3	Mindestens 120 LP im Studienverlauf	Bachelorarbeit und Kolloquium

Das Studium gliedert sich im Nebenfach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Allgemeine Pädagogik: Einführung in Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min); nicht endnotenrelevant
Modul II Sozialpädagogik: Rechts-, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Sozialpädagogik	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min); nicht endnotenrelevant
Modul III Organisationspädagogik: Grundbegriffe und Geschichte pädagogischer Organisationen	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul V Allgemeine Pädagogik: Theorien der Kultur und des Sozialen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul VI Sozialpädagogik: Geschichte, Theorien und Themen sozialpädagogischer Professionskulturen	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul IX Organisationspädagogik: Organisationstheorien und pädagogische Institutionenlehre	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Erziehungswissenschaft.

3. Verpflichtende Praktika

Im Verlauf des Studiums muss im 1-Fach-Studiengang ein Praktikum absolviert werden (15 LP).

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen des Fachbereichs I an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Organisation des Sozialen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Bachelorabschluss in einem erziehungswissenschaftlichen bzw. kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang.
 2. Über den Zugang von Studierenden mit Studienabschlüssen anderer Fachrichtungen, die einen erziehungswissenschaftlichen Bezug aufweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach festgesetzten Kriterien.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Organisation des Sozialen wird als 1-Fach –(Kernfach) Studiengang und Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Organisation des Sozialen ist als Nebenfach kombinierbar

mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angebotenen Studiengängen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in 1-Fach-Studiengang 36 SWS, im Nebenfach-Studiengang 16 SWS.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.
- (4) Das Modul VI ist das Exportmodul für Studierende anderer Fächer.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder

von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.
- (3) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Organisation des Sozialen als 1-Fach-(Kernfach) oder Nebenfach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Hauptfach oder Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
 Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Kernfach) vom 13.1.2009 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 219)(im folgenden Master-PO-Kernfach-alt) bzw. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang

Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Nebenfach) vom 13.01.2009 (Staatsanzeiger Nr.5 vom 9.2.2009, S. 222)(im folgenden Master-PO-Nebenfach-alt). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Master-PO-Nebenfach-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Kernfach oder Nebenfach eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Master-PO-Kernfach-alt bzw. der Master-PO-Nebenfach-alt ablegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
 der Universität Trier
 Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des Abschlusses in einem erziehungswissenschaftlichen bzw. sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Abschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Im 1-Fach-Studiengang
 Gesamtumfang: 36 SWS
 davon Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Im Nebenfach-Studiengang
 Gesamtumfang: 16 SWS
 davon Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium im 1-Fach-Studiengang gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Allgemeine Pädagogik: Formen des Wissens: Gedanken, Kulturen, Organisationen	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul II Sozialpädagogik: Theorie und Empirie sozialpädagogischer Professionskulturen	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul III Sozialpädagogik: Wohlfahrtsstaat und soziale Positionierung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul IV Organisationspädagogik: Individuelles, soziales und organisationales Lernen im Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul V Allgemeine Pädagogik: Sinnformen: Symbolisierung, Wahrnehmung und Kommunikation	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprfung
Modul VI Sozialpädagogik: Sozialpädagogische Organisationsforschung	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprfung
Modul VII Organisationspädagogik: Wissens- und Handlungsformen der Personal- und Organisationsentwicklung	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprfung
Modul Masterarbeit	4. Semester	0	30	Keine	Masterarbeit

Das Studium gliedert sich im Nebenfach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul III Sozialpädagogik: Wohlfahrtsstaat und soziale Positionierung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul IV Organisationspädagogik: Individuelles, soziales und organisationales Lernen im Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul VI Sozialpädagogik: Sozialpädagogische Organisationsforschung	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger, 44/2008, S. 1877), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie vom 09. Juli 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 17) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden folgende Zahlenwerte ersetzt:
 „58“ durch „54“
 „30“ durch „32“
2. Der Anhang zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

I. Bachelor Philosophie Hauptfach

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1): 54 SWS.

2. Modulplan **Bachelor Philosophie Hauptfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I: Einführungsmodul: Philosophische Basiskompetenzen	1	6	10	Keine	120-minütige Klausur
Modul II: Natur und Kultur I: Natur- und Kulturphilosophie	1	6	10	Keine	20-minütige mündliche Prüfung
Modul III: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	2	6	10	Keine	120-minütige Klausur
Modul IV: Natur und Kultur II: Anwendungsfragen	2	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul V: Philosophische Anthropologie	3	6	10	Keine	Hausarbeit
Modul VI: Theoretische Philosophie I	3	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul VII: Theoretische Philosophie II	4	6	10	Keine	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VIII: Antike und mittelalterliche Philosophie	4	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul IX: Philosophie der Neuzeit: Kant, Vorgänger und Nachfolger	5	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul X: Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	5	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul XI: Sozial-, politische und Religionsphilosophie	6	4	8	Keine	20-minütige mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine

4. Verpflichtende Praktika
keine

II. Bachelor Philosophie Nebenfach

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht-

veranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1): 32 SWS.

2. Modulplan **Bachelor Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I: Einführungsmodul: Philosophische Basiskompetenzen	1	6	10	Keine	120-minütige Klausur
Modul III: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	2	6	10	Keine	120-minütige Klausur
Modul VI: Theoretische Philosophie I	3	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul VII: Theoretische Philosophie II	4	6	10	Keine	20-minütige mündliche Prüfung
Modul IV: Natur und Kultur II: Anwendungsfragen	6	4	10	Keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul V: Philosophische Anthropologie	5	6	10	Keine	Hausarbeit
Modul II: Natur und Kultur I: Natur- und Kulturphilosophie	5	6	10	Keine	20-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungs-

blatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3*Übergangsbestimmungen*

- (1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Bachelorstudiengang Philosophie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach der hier vorliegenden Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung die-

ser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger, 44/2008, S. 1879), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 09. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 18) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Der Anhang zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie erhält folgende Fassung:

I. Master Philosophie Hauptfach

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
keine
- B. Modularisierter Studienverlauf
 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtvolumen 20 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 0 SWS
 2. Modulplan **Master Philosophie Hauptfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I: Vertiefung Ethik	1	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul II: Vertiefung Antike und mittelalterliche Philosophie	1	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul III: Vertiefung Neuzeitliche Philosophie: Kant, Vorgänger und Nachfolger	2	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul IV: Vertiefung Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	2	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul V: Schwerpunktmodul	3	4	10	Keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.
Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

I. Master Philosophie Nebenfach

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
keine
- B. Modularisierter Studienverlauf
 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtvolumen 16 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 4 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul II: Vertiefung Antike und mittelalterliche Philosophie	1	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul I: Vertiefung Ethik	3	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul V: Schwerpunktmodul	3	4	10	Keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul III: Vertiefung Neuzeitliche Philosophie: Kant, Vorgänger und Nachfolger	2	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul IV: Vertiefung Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	2	4	10	Keine	Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität

Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3*Übergangsbestimmungen*

- (1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Masterstudiengang Philosophie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach der hier vorliegenden Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ände-

rungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Master-PO-alt) ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt
Gymnasium/Realschule der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen

Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.18,S.74) (im folgen-

den Bachelor-PO-alt) erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf
Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtvolumen: 36 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	2	6	10	keine	120-minütige Klausur
Modul 2: Philosophische Anthropologie	3	4	6	keine	Hausarbeit
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	1	4	8	keine	20-minütige mündliche Prüfung
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	3 und 4	4	8	keine	20-minütige mündliche Prüfung
Modul 5a: Fachdidaktik I	1	4	7	keine	120-minütige Klausur
Modul 5b: Fachdidaktik II	4	4	6	keine	120-minütige Klausur
Modul 6: Theoretische Philosophie 1	5	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 7: Theoretische Philosophie 2	6	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium/Realschule.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module ist verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt

Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang BEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium/Realschule erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsord-

nung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt

wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

letztmalig im WS 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt
Gymnasium der Allgemeinen
Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge für das Lehramt
an Realschulen Plus und für das Lehramt
an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24.08.2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.13 S.30) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Punkt B.2. Modulplan erhält folgende Fassung:

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium: Aufbaumodul Ethik	1	4	15	keine	Hausarbeit Bearbeitungszeit: 4 Wochen
Modul 8b: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium: Aufbaumodul Fachdidaktik	3	4	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung oder Klausur von 120 Minuten
Modul 9: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1	2	4	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 10: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2	4	4	7	keine	1 Referat à 40 Minuten und ein Portfolio oder 20-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module ist verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt

der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Masterstudiengang MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsord-

nung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Staatsexamensprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung des An-

hangs MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24.08.2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr.13, S.43) (im folgenden

Master-PO-alt) erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf
1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtvolumen: 10 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 3	1	6	15	keine	20-minütige mündliche Prüfung oder Klausur von 120 Minuten
Modul 10: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 4	2	4	8	keine	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungs-

blatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Masterstudiengang MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsord-

nung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Staatsexamensprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2014 nach der Master-PO-alt ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR)

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 455, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier

am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 27.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier

(BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3 vom 15. Sept. 2009, Seite 9f.) in der Fassung der Änderungsordnung vom 07. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 13. Juli 2011, S. 13 - im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „23“.
- 2) Die **Anlage** zur Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung
Modul 1: Grundlagen des Staatsrechts Einführung in das Staatsrecht - Grundrechte Verfassungsprozessrecht Übung zu den Vorlesungen	1. Sem.	3 1 2	10	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
Modul 2: Staatsorganisationsrecht und Vertiefung Staatsrecht Staatsorganisationsrecht Übung für Anfänger im öffentlichen Recht	2.+3. Sem.	4 2	17	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
Modul 3: Grundlagen des Rechts Verfassungsgeschichte der Neuzeit Rechtsphilosophie Methodenlehre	3.+4. Sem.	2 2 2	13	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
Modul 4: Europarecht und völkerrechtliche Bezüge Europarecht Grundzüge des Völkerrechts Besondere Bereiche des Europarechts	5.+6. Sem.	2 1 2	20	Keine	Mündliche Prüfung 15 Minuten endnotenrelevant

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Sie können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2016 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

(3) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des

Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 01.10.2013

Prof. Dr. Thomas Rüfner
Dekan des Fachbereichs V -
Rechtswissenschaft

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR)

Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 455, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs

V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 27.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentli-

ches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.3 vom 15.9.2009, Seite 13f.) in der Fassung der Änderungsordnung vom 07. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 12 vom 13. Juli 2011, S. 14 - im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „19“ ersetzt durch die Zahl „17“.

2) Die **Anlage** erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung
Modul 1: Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Kommunalrecht Polizeirecht Verwaltungsprozessrecht	1.+2. Sem.	4 1 2 2	16	Keine	Mündliche Prüfung am Ende des 2.Sem=SS endnotenrelevant
Modul 2: Vertiefung des Völkerrechts Besondere Bereiche des Völkerrechts Vertiefung Völkerrecht	2.+3. Sem	2 2	8	Keine	Mündliche Prüfung endnotenrelevant
Modul 3: Vertiefung Europarecht Vertiefung Europarecht Seminar im Europarecht	3.+4. Sem.	2 2	16	Keine	Seminararbeit und mündl. Vortrag (im Rahmen des Seminars Völker-und Europarecht in den Semesterferien zw. WS und SS; mündlicher Vortrag zu Beginn des SS) endnotenrelevant

Artikel 2

- 1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht eingeschrieben werden.
- 2. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat das Prüfungsamt im Einzelfall die bisher

erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

- 3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

- 4. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 01.10.2013

Prof. Dr. Thomas Rüfner
Dekan des Fachbereichs V -
Rechtswissenschaft

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Japanologie
(Kernfach)**

Vom 7. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung

hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 7. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 5 vom 11. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Nr. 2 ersatzlos gestrichen.
2. In Anhang A Satz 2 wird der Teilsatz „der mindestens mit der Note 2,3 absolviert wurde“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 7. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Ba-

achelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 34-37) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Anhang B 1. erhält folgende Fassung:

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtvolumen: 69 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 65 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS.

5. Anhang B 2.1 erhält folgende Fassung:
2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modernes Chinesisch I	1	10	12	–	Klausur (120 Minuten)
Modernes Chinesisch II	2	10	12	–	Klausur (120 Minuten)
Modernes Chinesisch III	3	10	12	–	Klausur (120 Minuten)
Modernes Chinesisch IV	4	10	12	–	Klausur (120 Minuten)
Grundlagen der China-Studien	1	4	8	Referat	Hausarbeit (10 Seiten)
Neuere Geschichte und Landeskunde	2	4	8	Referat	Klausur (120 Minuten)
Chinesische Geistes- und Kulturgeschichte	3	4	8	Referat	Hausarbeit (10 Seiten)
Modernes China	4	4	8	Referat	Klausur (120 Minuten)
Einführung in die chinesische Sprach- und Literaturgeschichte	5	4	12	Referate	Hausarbeit (15 Seiten) und Klausur (120 Minuten)
Medien und China	5	4	8	Referat	Klausur (120 Minuten)
Interkulturelle Kompetenz	6	4	7	–	Klausur (120 Minuten)
Abschlussmodul	6	1	13	regelmäßige Teilnahme (Kolloquium)	Bachelorarbeit

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erwor-

- benen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester

- 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die fol-

gende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 51-53) (im folgenden Bachelor-PO-

alt) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten bis 120 Minuten.“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Bearbeitungszeitraum wird in „vier“ Wochen geändert.
3. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Anhang B 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
SFA Modernes Chinesisch I	1	4	5	–	Klausur (90 Minuten)
SFA Modernes Chinesisch II	2	4	5	–	Klausur (90 Minuten)
SFA Modernes Chinesisch III	3	4	5	–	Klausur (90 Minuten)
SFA Modernes Chinesisch IV	4	4	5	–	Klausur (90 Minuten)
Geschichte Chinas	1-2	4	10	Referat; erfolgreiches Bestehen einer 90-minütigen Klausur	Klausur (120 Minuten)
Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	3-4	4	10	Referat; erfolgreiches Bestehen einer 90-minütigen Klausur	Klausur (120 Minuten)
Interkulturelles Leben im China der Moderne	5	4	10	–	Hausarbeit (20 Seiten)
Ausgewählte Aspekte der modernen China-Studien	6	6	10	–	Klausur (120 Minuten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erwor-

- benen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester

- 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 47-50), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 26 vom 23. September 2013, S.15) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „3 Wochen“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Anhang B Modulplan, Tabelle wird folgende Spalte angefügt:

Masterarbeit	1 Semester	30	Masterarbeit
--------------	------------	----	--------------

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der

Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 38-42), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 18. August 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Nr. 9, S. 15) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

**Anhang
A. Fachspezifische
Zugangsvoraussetzungen**
Keine

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule
a. Hauptfach

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Übungsaufgaben	Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Automaten und formale Sprachen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Elementare Logik	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Grundlagen der Computerlinguistik und der Quantitativen Linguistik	3	4	10	Referate	Hausarbeit
Skriptsprachen	3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Statistik I	3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Statistik II	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistische Programmierung	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Quantitative Linguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Softwaretechnik	5	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Datenbanken	5	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Projektseminar	6	4	8	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung

b. Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Quantitative Linguistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Elementare Logik	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Grundlagen der Quantitativen Linguistik	3	4	10	Referat und Übungsaufgaben	Hausarbeit
Quantitative Linguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Statistische Methoden	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Datenbanken	5	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Projektseminar	6	3	5	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung
Wahlmodul	6		5	abhängig vom gewählten Modul	abhängig vom gewählten Modul

c) Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Computerlinguistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Automaten und formale Sprachen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Grundlagen der Computerlinguistik	3	4	10	Referat und Übungsaufgaben	Hausarbeit
Computerlinguistische Programmierung	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Datenbanken	5	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Projektseminar	6	4	5	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung
Wahlmodul	6		5	abhängig vom gewählten Modul	abhängig vom gewählten Modul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Computerlinguistik (Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der

Universität Trier eingeschrieben werden.

- Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
- Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechsellern, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

- Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Computerlinguistik (Kernfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 30 Leistungspunkten in computerlinguistischen Studieninhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Feststellung der Äquivalenz des Studienabschlusses.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Computerlinguistik wird als 1-Fach-Studiengang(Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: zwischen 35 und 44 SWS
Näheres ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereiches ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

- (2) Die Art und Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt, in Wahlpflichtmodulen als Gruppen- oder Einzelprüfungen.
- (2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Masterstudiengang Computerlinguistik (Kernfach) kann außer in der deutschen oder der englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters

im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität Trier betreut werden kann.

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereiches II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: zwischen 35 und 44 SWS

Pflichtveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: zwischen 11 und 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und systemtheoretische Linguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referate	Klausur
Projektmodul	3	4	10	Forschungsarbeit oder Softwaresystem	Mündliche Prüfung
Computerlinguistische Programmier-technik	3	4	10	Übungsaufgaben	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen entsprechend ihrer Vorkenntnisse einen der folgenden Schwerpunkte aus, aus dem sie Module im Umfang von insgesamt 30 LPs absolvieren:

a) Schwerpunkt *English Linguistics*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Language and Linguistics: Special Topics I	1	4	10	Referat, Thesenpapier	Hausarbeit
Language, Linguistics and Cultural Studies: Special Topics (Britain)	2	4	10	Referat, Thesenpapier	Hausarbeit
Language and Linguistics: Special Topics II	3	4	10	Referat, Thesenpapier	mündliche Prüfung

b) Schwerpunkt *Phonetik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Experimentalphonetik I	1	4	10	Referat	mündliche Prüfung
Experimentalphonetik II	2	4	10	Präsentation	mündliche Prüfung
Vertiefung I oder Vertiefung II	3 2	3 4	10 10	Referat	Hausarbeit Hausarbeit

c) Schwerpunkt *Germanistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Sprachwissenschaft II	1	4	10		mündliche Prüfung
Deutsch als Fremdsprache I	2	4	10	Referat	mündliche Prüfung
Deutsch als Fremdsprache II	3	4	10	Referat	Hausarbeit

d) Schwerpunkt *Slavistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Russisch in Geschichte und Gegenwart	1	8	10	Referat, Übungsaufgaben	Klausur
Russische Philologie in der Wissenschaft für die CL I	2	4	10	Referate	Hausarbeit
Russische Philologie in der Wissenschaft für die CL II	3	8	10	Referat	Hausarbeit

e) Schwerpunkt *Informatik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Fortgeschrittene Softwaretechnik	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Portfolio, Klausur oder mdl. Prüfung
Ausgewählte Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen	1 oder 3	6	10	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Ereignisgesteuerte Simulation	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Berechenbarkeit und Logik	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Komplexitätstheorie A	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Komplexitätstheorie B	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Moderne Kryptographie	1 oder 3	6	10	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Digital Libraries	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Information Retrieval	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Informationsvisualisierung	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Formale Sprachen A	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Formale Sprachen B	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Lernalgorithmen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	2	6	10	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen soziotechnischer Systeme	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Computerlinguistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung Nr. 1, S. 54-57), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 18. August 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung Nr. 9, S. 14) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:
„Im Masterstudiengang Computerlinguistik werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Master-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 28 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Master-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 16 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1)

2. Modulplan

Das Studium besteht gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

a. Hauptfach

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und Systemtheoretische Linguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referate	Klausur
Projektseminar	3	4	10		mündliche Gruppenprüfung

b. Nebenfach
Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und Systemtheoretische Linguistik	3	4	10	Referat	Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

Studierende müssen zwei der folgenden Module wählen:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referat	Klausur
Wahlpflichtmodul aus der Informatik	3	4	10		gemäß FPO des Studienganges Informatik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Computerlinguistik (Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der

Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung der Universität Trier für die
Prüfung im Bachelorstudiengang
Phonetik (Nebenfach)**

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Phonetik (Nebenfach) keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Phonetik wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Phonetik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 23 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Phonetik werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Phonetik dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Phonetik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Bachelorstudiengang Phonetik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Phonetik werden praktische Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Phonetik dauern praktische Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 23 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Produktorische Phonetik	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Akustische Phonetik	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 4 – Perzeptive Phonetik	4	4	10	keine	Hausarbeit (10 Seiten)
Modul 5 – Angewandte Phonetik	5	4	10	keine	Hausarbeit (10 Seiten)
Modul 6 – Physiologische Phonetik	6	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)

2.2 Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Phonetik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (Kern- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im 1-Fach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Phonetik im Kernfach und Nebenfach folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten in Phonetik, über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.
2. Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden sprachwissenschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Phonetik wird als 1-Fach und Nebenfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Phonetik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im 1-Fach 30 SWS, im Nebenfach 14 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik werden praktische Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik dauern praktische Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des Fachbereichs II der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**Masterstudiengang Phonetik (Kernfach)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 30 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Experimentalphonetik I	1	4	15	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 3 – Vertiefung I	1	3	15	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Klinische Phonetik	3	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 6 – Masterarbeit	4	–	30	keine	Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Computerlinguistik	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Korpuslinguistik	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Language and Linguistics: Special Topics	3	4	10	keine	Hausarbeit (4.000 Wörter)
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Schwerpunktmodul I: Deutsche Sprache in Raum und Zeit	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktmodul II: Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Moderne Chinesische Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.

4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Masterstudiengang Phonetik (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine. Nach § 2 Abs. 2 werden sprachwissenschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt
- Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:
Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten.

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 14 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Experimentalphonetik I	1	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Vertiefung I	3	3	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Klinische Phonetik	3	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.

4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Haupt-

fach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12 vom 6. April 2009, S. 588f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 26 vom 23. September 2013, S. 8) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“
3. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Introduction to Linguistics and Literary Studies I: Basic Principles	1	6	15	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2 – Practical English Language Studies	1-2	4	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, incl. 10 min Präsentation)
Modul 3 – Introduction to Linguistics and Literary Studies 2: Text Analysis [Contemporary and Historical Dimensions of the Language, Literatures and Cultures of English-Speaking Countries]	2	4	15	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 4 – Language and Cultural Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	6	keine	Portfolio
Modul 5 – Linguistic and Literary Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)
Modul 6 – Language and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	4	6	keine	Portfolio
Modul 7 – Linguistics, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	8	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)
Modul 8 – Linguistics, Literary and Cultural Studies: Special Options	5	6	20	Hausarbeit (5.000 Wörter)	Hausarbeit (5.000 Wörter)
Modul 9a – Linguistic or Literary Studies: Specialization and Examination	6	4	8	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 9b – Bachelorarbeit	6	–	12	keine	Bachelorarbeit (12.500 bis 15.000 Wörter)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungs-

- ausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfun-

- gen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12 vom 6. April 2009, S. 585f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 26 vom 23. September 2013, S. 6)(im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Art der Bildung der Note für die Mo-

dulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“

2. In Anhang B 2.1, Tabelle werden die Modulprüfungen durch folgende neue Definition ersetzt:
 - a) Modul 1: „90-minütige Klausur (nicht endnotenrelevant)“ durch „Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“
 - b) Modul 2: „90-minütige Klausur“ durch „Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“
 - c) Modul 3: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 2.500 Wörter)“
 - d) Modul 4: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 2.500 Wörter)“
 - e) Modul 5: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)“.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester

2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12 vom 6. April 2009, S. 587f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 26 vom 23. September 2013, S.7) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist

im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“

2. In Anhang B 2.1, Tabelle werden die Modulprüfungen durch folgende neue Definition ersetzt:
 - a) Modul 1: „90-minütige Klausur (nicht endnotenrelevant)“ durch „Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“
 - b) Modul 2: „90-minütige Klausur“ durch „Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“
 - c) Modul 3: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 2.500 Wörter)“
 - d) Modul 4: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 2.500 Wörter)“
 - e) Modul 5: „6-seitige Hausarbeit“ durch „Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter)“
 - f) Modul 6: „60-minütige Klausur“ durch „Klausur (90 Minuten)“.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges English Literature (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses aus dem Bereich der Anglistik oder äquivalenter Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.
2. Darüber hinaus werden solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang English Literature wird als Hauptfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang English Literature ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Master-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern, außer mit dem Master-Nebenfach English Literature.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den

erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 20 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des Fachbereichs II der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**Masterstudiengang English Literature (Hauptfach)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Bachelorabschluss aus dem Bereich der Anglistik oder äquivalenter Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Darüber hinaus werden solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 20 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Literary History and Major Fields in English Studies	1	4	10	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 2 – Advanced Survey of American Literature and Culture	1	4	10	Keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 3 – British and Post-Colonial Literature and Culture	2	4	10	Keine	Portfolio
Modul 4 – Key Authors and Genres	2	4	10	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 5 – English Literatures in Post/Colonial, Diaspora, Multicultural and Gender Contexts	3	4	10	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 7 – Masterarbeit	4	–	30	Keine	Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12 vom 6. April 2009, S. 591f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 27. Au-

gust 2013 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr.26 vom 23. September 2013, S.9), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Masterstudiengang English Linguistics ist als Hauptfach mit allen als Master-Nebenfach an der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern kombinierbar, außer mit dem Nebenfach English Linguistics.“
2. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Language and Linguistics: special topics (North America)	1	6	20	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)
Modul 2 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (Britain)	2	6	20	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 3 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (North America)	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Modul 4 – Language and Linguistics: specialisation and examination	4	–	30	keine	wissenschaftliche Arbeit (ca. 25.000 Wörter)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges English Literatures and Media folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses aus dem Bereich der Anglistik oder äquivalenter Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.
2. Darüber hinaus werden solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang English Literatures and Media wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 24 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang English Literatures and Media werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang English Literatures and Media dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang English Literatures and Media beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang English Literatures and Media steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des Fachbereichs II der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**Masterstudiengang English Literatures and Media****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
 - a) Nachweis eines Bachelorabschlusses aus dem Bereich der Anglistik oder äquivalenter Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten
 - b) Solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft werden für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Literary History and Major Fields in English Studies	1	4	15	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 2 – Genres in English Literatures and Media	1	4	15	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 3 – English Literatures and Media	2	4	15	Keine	Portfolio
Modul 4 – Media and Remediation: Film, Television, Adaption and Intertextuality	2	4	15	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 5 – English Literatures, Language and Media in Post/Colonial, Diaspora, Multicultural and Gender Contexts	3	4	15	Keine	Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)
Modul 6 – Advanced Methods and Current Research in English Literatures, Linguistics and Media	3	4	15	Keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 7 – Masterarbeit	4	–	30	Keine	Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455),

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Lin-

guistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12 vom 6. April 2009, S. 592f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt Nr.26 vom 23. September 2013, S.10) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. Im Anhang wird unter B 1. die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Language and Linguistics: special topics	1	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)
Modul 2 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (Britain)	12	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter)
Modul 3 – Language, Linguistics and Cultural Studies: special topics (North America)	3	6	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Anlage BEd Englisch Lehramt Gymnasium/ Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 BEd Englisch/Lehramt an Gymnasien/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 3 BEd Englisch I Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.6 vom 10.2.2010, S.4), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.18 vom 18.8.2012,S.74) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 8. erhält folgende Fassung:
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Introduction to language study, literary study, and teaching English as a foreign language	1	6	11	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2: Practical English language studies: written production 1, oral production 1, skillbased grammar and vocabulary learning	1	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, inkl. Präsentation (10 Minuten))
Modul 3: Contemporary and historical dimensions in the language, literatures and cultures of English-speaking countries	2	8	6	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 4: Linguistic, literary and cultural studies: text analysis and translation	3	8	10	keine	Portfolio
Modul 5: Linguistic, literary and cultural studies: methods and theories	4	8	10	keine	Portfolio
Modul 6: Literary or linguistic studies, cultural studies: special options	5	8	10	keine	Hausarbeit (ca. 3.500 Wörter) in Sprach- oder Literaturwissenschaft
Modul 7: Specialization and examination preparation	6	4	10	keine	Klausur (90 Minuten) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Englisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang BEd Englisch erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungs-

- leistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Prüfungsordnung Bachelor-PO-alt ablegen.
 4. Diese Ordnung zur Änderung des An-

hangs BEd Englisch/Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Englisch Lehramt Gymnasium der
Allgemeinen Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge für das Lehramt an
Realschulen Plus und für das Lehramt an
Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455),

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Englisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für

die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 21), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S.75f.) wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2. erhält folgende Fassung:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	1	10	15	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) im Bereich Fachdidaktik
Modul 11 Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 1	2	8	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) Sprach- oder Literaturwissenschaft
Modul 12: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 2	3	8	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13: Linguistics, literature and language production	4	6	7	keine	Portfolio (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt

der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französi-

sche Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 700-702) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
3. In Anhang B wird die Ziffer 2 (Modulhandbuch) wie folgt geändert.
 - a) Im Bereich „Hauptfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 8 (Modul 8) werden in der Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.
 - b) Im Bereich „Nebenfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 6 (Modul 6) werden in der Spalte 4 die

Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereiches II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische

Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 703-705) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
3. In Anhang B wird die Ziffer 2 (Modulhandbuch) wie folgt geändert.
 - a) Im Bereich „Hauptfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 8 (Modul 8) werden in der Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.
 - b) Im Bereich „Nebenfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 6 (Modul 6) werden in der Spalte 4 die

Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereiches II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische

Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 706-708) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
3. In Anhang B wird die Ziffer 2 (Modulhandbuch) wie folgt geändert.
 - a) Im Bereich „Hauptfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 8 (Modul 8) werden in der Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.
 - b) Im Bereich „Nebenfach“ wird im Abschnitt 2.1 (Pflichtmodule) die Tabelle wie folgt geändert: In Tabellenzeile 6 (Modul 6) werden in der Spalte 4 die

Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereiches II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Französisch der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Französisch

der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Französisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B. (Modularisierter Studienverlauf) werden in der Tabelle unter Ziffer 2 (Modulplan) in Tabellenzeile 6 (Modul 6),

Spalte 5 die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Französisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Italienisch der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an

der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B. (Modularisierter Studienverlauf) werden in der Tabelle unter Ziffer 2 (Modulplan) in Tabellenzeile 6 (Modul 6), Spalte 5 die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Spanisch der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Spanisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an

der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Spanisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B. (Modularisierter Studienverlauf) werden in der Tabelle unter Ziffer 2 (Modulplan) in Tabellenzeile 6 (Modul 6), Spalte 5 die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Spanisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische

Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 715f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Masterstudiengang „Französische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
2. Anhang A 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden Französischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Anhang A 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.“

4. Im Anhang B. wird die Tabelle unter Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Modul 2) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische

Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 717f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
2. Anhang A 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden Italienischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Anhang A 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Italienischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.“

4. Im Anhang B. wird die Tabelle unter Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Modul 2) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische

Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 717f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
2. Anhang A 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden Italienischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Anhang A 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Italienischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.“

4. Im Anhang B. wird die Tabelle unter Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Modul 2) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Romanische
Philologie (Kernfach)**

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 721f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Erwartet“ durch das Wort „Vorausgesetzt“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 120 Minuten.“
3. Anhang A 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
4. Anhang A 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“ oder „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder Kernfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.“
5. Im Anhang B. wird die Tabelle unter Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) wie folgt geändert:
 - a) In Tabellenzeile 1 (Modul 1) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.
 - b) In Tabellenzeile 4 (Modul 4) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach)

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische

Philologie (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14, 27. April 2009, S. 719f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Masterstudiengang „Spanische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.“
2. Anhang A 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden Spanischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Anhang A 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Spanischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.“

4. Im Anhang B. wird die Tabelle unter Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Modul 2) werden in Spalte 4 die Wörter „100% mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Griechisch der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 6, Seite 4), zuletzt geändert am 5. August 2011 Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang Griechisch wird dem Punkt A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen folgender Satz angefügt:

„Ohne Nachweis des Latinums erfolgt keine

Ausgabe des Bachelorzeugnisses; zugleich ist das Latinum bei der Zulassung zum Master of Education Griechisch nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Griechisch der Allgemeinen
Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge für das Lehramt an
Realschulen Plus und für das Lehramt
an Gymnasien an der Universität Trier**

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an

Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 13 S. 9) wird wie folgt geändert:

Im Anhang A. (Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen) wird das Wort „Keine“ durch die Wörter „Latinum und Graecum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an

der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 6, Seite 4), zuletzt geändert am 5. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang Latein wird dem Punkt A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen folgender Satz angefügt:
„Ohne Nachweis des Graecums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses; zugleich ist

das Graecum bei der Zulassung zum Master of Education Latein nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Latein der Allgemeinen
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Re-

alschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13 S. 9) wird wie folgt geändert:

Im Anhang A. (Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen) wird das Wort „Keine“ durch die Wörter „Latinum und Graecum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Englisch Lehramt Realschule Plus
der Allgemeinen Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge für das Lehramt
Realschulen Plus und für das Lehramt an
Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II

der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Englisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das

Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 37), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.18 vom 18. September 2012, S. 75f.) wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2. erhält folgende Fassung:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8/10: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	1	10	15	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 9: Language Teaching and Cultural Studies	2	6	8	keine	Portfolio (Fachdidaktik)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port